

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 1972

Nummer 53

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203034	7. 4. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamten	916
211	21. 4. 1972	RdErl. d. Innenministers Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA —)	922
285	21. 4. 1972	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bildung des „Landesbeirats für ausländische Arbeitnehmer“	925
770	30. 3. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abgrenzung der aufgrund bisherigen Rechts festgestellten Überschwemmungsgebiete (§ 75 Abs. 2 Satz 1 LWG)	925
924	5. 4. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Güterkraftverkehr; 1. Standortverlegungen im Güternah- und im Werkverkehr gemäß § 6 Abs. 3 und § 51 Abs. 2 GüKG 2. Standortbestimmungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 und gemäß § 51 Abs. 1 GüKG in Verbindung mit Nr. 1 der Ersten AVV zum GüKG vom 6. 3. 1953 in der Fassung vom 20. 7. 1957	926

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident Berichtigung betr. Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland (MBL. NW. 1972 S. 643)	926
24. 4. 1972	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Bek. — Brasilianisches Generalkonsulat Düsseldorf	926
	Innenminister 16. 4. 1972 RdErl. — Wohnungsbauförderungsprogramm 1972 18. 4. 1972 Bek. — Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO 20. 4. 1972 Bek. — Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	927 927 927
	Innenminister Finanzminister 21. 4. 1972 Gem.RdErl. — Gemeindefinanzreform; Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1972	927
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 1. 4. 1972	928

I.

203034

Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamten

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 7. 4. 1972 — Z/A 4 — 40 — 07 — 26/72

Für die nach § 104 des Landesbeamtengesetzes — LBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344/SGV. NW. 2030) vorgeschriebene Beurteilung der Beamten gebe ich für den Bereich des Ministeriums und der nachgeordneten Dienststellen folgende Richtlinien bekannt:

A. Grundsätze der Beurteilung

1. Die Beurteilungen bilden die Grundlage für die Personalplanung und ermöglichen die zweckmäßige dienstliche Verwendung. Sie sind sowohl für das berufliche Fortkommen der Beamten als auch für die Leistungsfähigkeit der Verwaltung von besonderer Bedeutung. Sie erfüllen ihren Zweck nur dann, wenn sie nach objektiven und unparteiischen Gesichtspunkten erstellt werden.
2. Der Beurteilung ist von dem Dienstvorgesetzten besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Von übertrieben guten oder übertrieben strengen Beurteilungen ist im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Beurteilung aller Beamten abzusehen. Objektiv zu ungünstige Beurteilungen schädigen den beurteilten Beamten; objektiv zu günstige Beurteilungen können andere Beamte benachteiligen. Unrichtige oder auf sachfremden Erwägungen beruhende Beurteilungen lassen Zweifel an der Objektivität des Beurteilers aufkommen und untergraben das Vertrauensverhältnis zu den Mitarbeitern. Deshalb ist bei der Abfassung der Beurteilung strengste Gewissenhaftigkeit unter Vermeidung jeder unsachlichen Rücksicht geboten.
3. Die Beurteilungen umfassen Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beamten. Sie erstrecken sich auf seine körperliche Verfassung, seine allgemeinen geistigen und charakterlichen Anlagen, seine Fachkenntnisse und seine dienstliche Bewährung. Auch sein Verhalten und sein Auftreten sind zu würdigen.
Die Beurteilungen müssen erschöpfend sein und ein umfassendes Bild von der Persönlichkeit und den Leistungen des Beamten vermitteln.
4. Bei der Beurteilung sind die Beamten derselben Besoldungsgruppe miteinander zu vergleichen.
5. Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbeschädigter ist die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Beschädigung zu berücksichtigen.
6. Die Teilnahme des Beamten an Lehrgängen und Tagungen jeder Art, die der Fortbildung dienen, und der Erwerb von Leistungszeugnissen ist anzugeben. Das Fortbildungsstreben des Beamten ist mit zu würdigen.
7. Bleiben die Leistungen eines Beamten hinter seiner Befähigung zurück, so ist der mutmaßliche Grund hierfür anzugeben.
8. Weichen die Leistungen und die Haltung des Beamten im Beurteilungszeitraum von einer früheren Beurteilung wesentlich im Sinne einer Verbesserung oder Verschlechterung ab, so sind die Gründe hierfür anzugeben.
9. Die Beurteilungen schließen mit dem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung und dem Gesamturteil ab.
 - a) In dem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung ist zu der Frage des weiteren Einsatzes im gegenwärtigen Aufgabengebiet Stellung zu

nehmen. Außerdem soll angegeben werden, ob der Beamte auch anderweitig verwendbar ist und in welchem Bereich (Funktion) er ggf. eingesetzt werden kann.

- b) Das Gesamturteil muß sich schlüssig aus den gesamten Einzelmerkmalen des Beurteilungsf formulars ergeben. Es hat in sachlich abwägender Form ein zusammenfassendes Bild von der Persönlichkeit und den Leistungen des Beamten zu vermitteln. In dem Gesamturteil sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beamten insgesamt zu würdigen und festzustellen.

10. Das Gesamturteil hat mit den folgenden fünf Bewertungen zu schließen:

„sehr gut“
„gut“
„befriedigend“
„ausreichend“
„nicht ausreichend“.

In Grenzfällen kann darauf hingewiesen werden, daß das Gesamturteil zu nächsthöheren oder nächstniedrigeren Bewertung neigt. Die Bewertung „ausreichend“ bildet den Ausgangspunkt für die einzelnen Bewertungsstufen.

11. Die Bewertungen sind in der nachstehenden Bedeutung zu verwenden:

„sehr gut“

Ausnahmebeurteilung für Beamte, die nach ihrer Gesamtpersönlichkeit und Gesamtleistung die mit „gut“ beurteilten Beamten überragen. Es muß sich um Beamte mit außergewöhnlichen Fähigkeiten und hervorragenden Leistungen handeln. Die Bewertung „sehr gut“ ist in jedem Fall eingehend zu begründen.

„gut“

Beurteilung für vielseitig verwendbare Beamte, die nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung über den mit „ausreichend“ und eindeutig über den mit „befriedigend“ beurteilten Beamten liegen. Sie ist nur auf besonders bewährte Beamte mit gründlichem und abgerundetem Fachwissen anzuwenden.

„befriedigend“

Beurteilung für Beamte, die nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eindeutig über den mit „ausreichend“ beurteilten Beamten liegen.

„ausreichend“

Beurteilung für Beamte, die nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den üblicherweise zu stellenden Anforderungen entsprechen und deren dienstliche Leistungen keine erheblichen Mängel aufweisen.

„nicht ausreichend“

Beurteilung für Beamte, die nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erhebliche Mängel aufweisen. Hierunter fallen Beamte, die den Anforderungen für eine Bewertung mit „ausreichend“ nicht mehr genügen. Bei dieser Bewertung ist darzulegen, worin die Mängel bestehen und welche Schritte ggf. geeignet sind, die Mängel auszugleichen.

12. Wechselt während des Beurteilungszeitraumes der unmittelbare Vorgesetzte des Beamten, so ist am Beurteilungsstichtag auch dieser frühere Vorgesetzte zu hören.

13. Die Beurteilung obliegt dem Leiter der Dienststelle, bei der Bergverwaltung dem Leiter des Landesoberbergamtes und bei der Eichverwaltung dem Leiter der Landeseichdirektion. Der Leiter der Dienststelle kann vorgesetzte Beamte des zu Beurteilenden mit der Vorbereitung der Beurteilung beauftragen. Der Leiter des Landesoberbergamtes kann seinen ständigen Vertreter oder den Leiter der Abteilung I mit der abschließenden Beurteilung der Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes beauftragen.

Im Ministerium obliegt die Beurteilung den Abteilungsleitern. Zum Zwecke einer gleichmäßigen Hand-

habung ist die Abteilung Z in jedem Falle durch Mitzeichnung zu beteiligen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Beurteilenden und der Abteilung Z führt diese für die Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes die Entscheidung des Staatssekretärs und für die Beamten des höheren Dienstes die Entscheidung des Ministers für die endgültige Fassung der Beurteilung herbei.

14. Dem Beamten ist gemäß § 104 Abs. 1 LBG Gelegenheit zu geben, von seiner Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakten Kenntnis zu nehmen. Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen. Eine Gegenäußerung des Beamten ist ebenfalls zu den Personalakten zu nehmen. Auf Wunsch ist dem Beamten die Möglichkeit zu einem Beurteilungsgespräch zu geben. Der Beurteiler kann aufgrund des Beurteilungsgesprächs die Beurteilung bestehen lassen oder abändern.
15. Der Beamte wird regelmäßig (Abschnitt B) oder bei Bedarf (Abschnitt C) beurteilt. Für die Beurteilung ist das als Anlage beigefügte Muster zu verwenden.

B. Regelmäßige dienstliche Beurteilung

1. Die regelmäßige Beurteilung ist alle vier Jahre vorzunehmen. Sie erfolgt für die Beamten des höheren Dienstes nach diesen Richtlinien erstmalig zum 1. Dezember 1972, für die Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes erstmalig zum 1. Februar 1973.
2. Von der regelmäßigen dienstlichen Beurteilung sind ausgenommen:
 - a) Abteilungsleiter und Gruppenleiter im Ministerium;
 - b) die Leiter des Landesoberbergamtes, der Landes-eichdirektion, des Geologischen Landesamtes und des Staatlichen Materialprüfungsamtes sowie deren ständige Vertreter;
 - c) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst;
 - d) Beamte, die als Beamte auf Probe eine Probezeit abzuleisten haben und
 - e) Beamte, die das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben.

Die Beurteilung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst richtet sich nach den für sie geltenden besonderen Bestimmungen.

3. Bei abgeordneten Beamten ist die Beurteilung im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle, an die der

Beamte abgeordnet ist, vorzunehmen. Dauert die Abordnung länger als sechs Monate, so ist neben der regelmäßigen dienstlichen Beurteilung eine zusätzliche Beurteilung von dem Leiter der Beschäftigungsdienststelle abzugeben.

4. Bei Beamten, die im vorgesehenen Beurteilungszeitraum noch nicht sechs Monate der Dienststelle angehören, ist die Beurteilung erst nach einer sechsmonatigen Beschäftigung vorzunehmen.
5. Beurteilungen, die zum vorgesehenen Beurteilungszeitpunkt nicht möglich oder nicht zweckmäßig sind (z. B. schwebendes Disziplinarverfahren, längere Abwesenheit durch Krankheit), sind zurückzustellen und nach Fortfall der Behinderung nachzuholen.

C. Beurteilungen aus besonderem Anlaß (Bedarfsbeurteilungen)

1. Neben regelmäßigen dienstlichen Beurteilungen sind Beurteilungen aus besonderem Anlaß abzugeben.
2. Nach der zwingenden Vorschrift des § 104 LBG sind die Beamten mindestens vor Ablauf der Probezeit und vor jeder Beförderung dienstlich zu beurteilen. Falls vor einer beabsichtigten Beförderung die letzte regelmäßige dienstliche Beurteilung nicht länger als 6 Monate zurückliegt, ist eine formblattmäßige Beurteilung nicht erforderlich. Es genügt eine Beurteilung, die die letzte Beurteilung bestätigt oder darlegt, in welchen Punkten von der Beurteilung abgewichen wird.
3. Eine Beurteilung ist ferner beim Wechsel der Dienststelle abzugeben, sofern der Beamte das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Soweit innerhalb von sechs Monaten vor dem Wechsel der Dienstbehörde eine regelmäßige Beurteilung erfolgt ist, gilt diese Beurteilung zugleich als Beurteilung beim Wechsel der Dienstbehörde, es sei denn, daß aus besonderem Grunde eine erneute Beurteilung zweckmäßig oder erforderlich ist.
4. Auf eigenen Antrag des Beamten kann eine dienstliche Beurteilung erstellt werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen (z. B. Wegfall der regelmäßigen dienstlichen Beurteilungen nach Vollendung des 55. Lebensjahres). Ein Anspruch auf diese Beurteilung besteht nicht.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind ab sofort anzuwenden.

.....
(Behörde / Einrichtung)

den

Dienstliche Beurteilung *)

I. Name:-

Vorname:

akademische und andere Grade:

Amtsbezeichnung:

geboren am:

Bei der Behörde / Einrichtung seit dem:

Anlaß der Beurteilung:

Beurteilungszeitraum:

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen:

*) Mit Maschinenschrift auszufüllen.

II. A. Körperliches Leistungsvermögen: (gleichbleibend, schwankend, leicht ermüdbar, normales Durchhaltevermögen, stark belastbar; Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit durch Krankheit und Körperschäden)	
B. Geistige Fähigkeiten: 1. Geistige Regsamkeit (aufgeschlossen, interessiert, lernbegierig, denkt selbständig, schwerfällig, träge, umständlich)	
2. Auffassungsgabe (begreift schnell, Blick für das Wesentliche, erfaßt schwierige Zusammenhänge, begreift nur langsam)	
3. Urteilsfähigkeit (sicher und klar im Urteil, bestimmt, logisch, unselbständig, hat Anleitung nötig, wankelmütig)	
4. Entschlußkraft (entschlußfreudig, stark gehemmt, schwankend)	
5. Ausdrucksfähigkeit a) mündlicher Vortrag (klar, gewandt, erschöpfend, überlegt, sicher, präzise) b) schriftliche Ausdrucksweise (sicher in der Formulierung und im Ausdruck, unsicher, Rechtschreibfehler)	
6. Organisatorische Befähigung (entwickelt eigene Gedanken, klare Planung, geschickte Durchführung, keine oder unbrauchbare Vorschläge, wenig praktisch, planlose oder ungeschickte Durchführung von Aufgaben)	
C. Charakterliche Veranlagung: (gewissenhaft, pünktlich, ordnungsliebend, tolerant, ehrlich, offen, selbstkritisch, gründlich, diszipliniert, taktvoll, uneigennützig, empfindlich, launisch, oberflächlich, unzuverlässig, läßt sich gehen)	
D. Fachkenntnisse und Leistungen: 1. Fachkenntnisse auf übertragenem Arbeitsgebiet (Beherrschen der gesetzlichen Bestimmungen, Umfang der Fachkenntnisse, z. B. umfangreich, lückenhaft)	

2. Arbeitsbereitschaft und Pflichtgefühl (interessiert, eifrig, pflichtbewußt, gewissenhaft, volle Hingabe an die Sache, besonders belastbar, gleichgültig, bequem, unzuverlässig, braucht Anstoß, wenig Initiative, Belastungen nicht gewachsen)	
3. Arbeitsergebnis (ausreichend, sorgfältig, fehlerfrei, schafft viel, wenig sorgfältig, fehlerhaft, häufig Rückstände, schafft wenig)	
E. Umgang mit Menschen:	
1. mit der Bevölkerung (höflich, geschickt, wendig, sicher im Auftreten, unsicher, unbeholfen, abweisend, findet nicht immer den richtigen Ton)	
2. mit Mitarbeitern (umgänglich, hilfsbereit, verträglich, unbeliebt, findet schwer Kontakt, reizbar, verschlossen)	
3. mit Vorgesetzten (frei, offen, korrekt, selbstbewußt, herausfordernd, anmaßend, eigenwillig, wenig belehrbar, leicht gekränkt, streberhaft, eigensinnig)	
4. Eignung zum Vorgesetzten (kann sich behaupten, überzeugend, energisch und bestimmt, setzt sich durch, korrekt, verantwortungsfreudig, wenig überzeugend, leicht beeinflussbar, nachgiebig, oft schwankend, weich, lehnt Verantwortung ab, neigt zur Willkür)	
F. Besondere Bemerkungen:	
1. Besondere Fähigkeiten (z. B. Lehrfähigkeit, Verwendung als Ausbilder, Sprachkenntnisse)	
2. Sonstiges (z. B. Versetzbarkeit, Gründe gegen eine Versetzung, Versetzungswünsche, besonders schwierige persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse (z. B. Krankheiten in der Familie))	

G. Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung:
(besondere Eignung für einzelne Aufgabengebiete):

H. Gesamturteil:

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Leiters der Behörde / Einrichtung)

Von vorstehender Beurteilung habe ich Kenntnis genommen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift des beurteilten Beamten)

211

**Ergänzung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Personenstandsgesetz (Dienstanzweisung
für die Standesbeamten und ihre
Aufsichtsbehörden — DA —)**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 4. 1972 —
I B 3/14 — 66. 26

In meinem RdErl. v. 7. 5. 1968 (SMBL. NW. 211) wird vor „Zu § 272“ folgendes eingefügt:

Zu § 268 Abs. 2

Die Frage, welchen Familiennamen ein Kind zu führen hat, wenn ausländisches Recht zu beachten ist, kann auf Grund der vorhandenen Literatur häufig nicht einwandfrei geklärt werden. Das Auswärtige Amt hat die deutschen Auslandsvertretungen entsprechende Feststellungen treffen lassen, die in Anlage 5 zusammengefaßt sind. Die Angaben beziehen sich allgemein auf die Namensführung des Kindes im Zeitpunkt der Beurkundung der Geburt.

Der Bundesminister des Innern beabsichtigt, die in der Anlage enthaltenen Angaben als einseitig bedruckte Beilage im Gemeinsamen Ministerialblatt zu veröffentlichen, so daß sie von Interessenten auch in Karteiform gesammelt werden kann.

Anlage 5

**Zusammenstellung
von Regelungen des ausländischen Rechts
über die Namensführung von Kindern**

Äthiopien

Das Kind erhält grundsätzlich den Familiennamen des Vaters oder, wenn dieser keinen Familiennamen hat, den „Vatersnamen“ (patronymic) als Familiennamen.

Das **nichteheliche Kind**, das nicht anerkannt wurde oder dessen Vater nicht bekannt ist, erhält den Familiennamen der Mutter oder, wenn diese keinen Familiennamen hat, ihren „Vatersnamen“ (patronymic) als Familiennamen.

Afghanistan

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Nach Gewohnheitsrecht steht es dem Vater frei, dem Kind einen beliebigen Namen zu geben; dabei ist es nicht erforderlich, daß überhaupt ein Familienname gewählt wird.

Argentinien

Das **eheliche Kind** erhält den ersten Familiennamen des Vaters. Auf Antrag der Eltern kann der Doppelname des Vaters eingetragen oder der Familienname der Mutter hinzugefügt werden.

Das nur von einem Elternteil anerkannte **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen dieses Elternteils. Bei gleichzeitiger Anerkennung durch beide Elternteile erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. Der Familienname der Mutter kann hinzugefügt werden.

Australien

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters. Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters nur dann, wenn beide Elternteile diesen Wunsch bei der Anzeige der Geburt gegenüber dem Standesbeamten erklären. Ist die Vaterschaft nicht anerkannt, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

Belgien

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nur von einem Elternteil anerkannte **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen dieses Elternteils; das von beiden Elternteilen anerkannte Kind erhält den Familiennamen des Vaters. Das nicht anerkannte nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

Birma

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Die Namensführung richtet sich

nach dem religiösen Bekenntnis der Eltern oder nach ihrer Zugehörigkeit zu ethnischen Gruppen; in jedem Falle haben die Eltern die freie Wahl bei der Namensgebung.

Bolivien

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Die Namensgebung ist Gewohnheitsrecht und wird wie in Spanien gehandhabt.

Bulgarien

Das **eheliche Kind** erhält zu seinem Vornamen

- a) als Zwischennamen den Vornamen des Vaters, dem bei Knaben die Endsilbe -ov oder -ev, bei Mädchen die Endsilbe -ova oder -eva angefügt wird,
- b) als Familiennamen den Familiennamen des Vaters (bei Mädchen in der weiblichen Form).

Das **nichteheliche Kind** erhält zu seinem Vornamen die entsprechenden Namen der Mutter als Zwischen- und Familiennamen.

Burundi

Das burundische Recht kennt keinen Familiennamen. Nach Gewohnheitsrecht erhält das Kind einen Vornamen (Taufname) und einen Familiennamen (individueller Name); letzteren bestimmt der Vater bzw. die Mutter bei der Geburt des Kindes.

Dänemark

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen der Mutter.

Elfenbeinküste

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters; dieser kann beantragen, daß der Familienname der Mutter hinzugefügt wird.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen des Elternteils hinsichtlich dessen seine Abstammung zuerst festgestellt worden ist; bei gleichzeitiger Feststellung der Abstammung hinsichtlich beider Elternteile erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

El Salvador

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht.

Das **eheliche Kind** erhält gewohnheitsrechtlich die jeweils ersten Familiennamen der Eltern, wobei der Familienname des Vaters vorangestellt wird.

Das **nichteheliche Kind** erhält gewohnheitsrechtlich den Familiennamen der Mutter.

Finnland

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen der Mutter; ist die Mutter verheiratet oder verheiratet gewesen, so erhält das Kind den Mädchennamen der Mutter.

Frankreich

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen des Elternteils hinsichtlich dessen seine Abstammung zuerst festgestellt worden ist; bei gleichzeitiger Feststellung der Abstammung hinsichtlich beider Elternteile erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Gabun

Einheitliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen noch nicht. Zur Zeit kann das Kind nach den verschiedenen Stammesbräuchen auch einen anderen Namen als den des Vaters erhalten.

Ghana

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Das Familienoberhaupt hat die freie Wahl bei der Namensgebung.

Griechenland

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen der Mutter; infolge Anerkennung durch den Vater erwirbt das Kind den Familiennamen des Vaters.

Guyana

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht.

Das **eheliche Kind** erhält gewohnheitsrechtlich den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält gewohnheitsrechtlich den Familiennamen der Mutter.

Haiti

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht.

Das **eheliche Kind** erhält gewohnheitsrechtlich den Familiennamen des Vaters.

Das von seinen Eltern als gemeinsames Kind anerkannte **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters; das nicht anerkannte nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

Indonesien

Einheitliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Die einzelnen Bevölkerungsgruppen unterliegen verschiedenen Rechtsordnungen.

Irland

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen der Mutter.

Island

Das isländische Recht kennt im allgemeinen keine Familiennamen. Das Kind erhält zusätzlich zu dem eigenen Vornamen den Vornamen des Vaters im Genitiv mit dem Zusatz -son (Sohn) bzw. -dóttir (Tochter).

Israel

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters, sofern nicht die Eltern vereinbart haben, daß es den Familiennamen der Mutter führen soll.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen der Mutter; ihm kann jedoch statt dessen der Familienname des Vaters gegeben werden, wenn sich beide Elternteile damit einverstanden erklären oder wenn die Mutter des Kindes mit dem Vater in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenlebt (sog. „Common law wife“) und das Kind als ehelich geborenes angesehen wird.

Italien

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nur von einem Elternteil anerkannte **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen dieses Elternteils. Bei gleichzeitiger Anerkennung durch beide Elternteile erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. Ist eine Anerkennung des Kindes nicht möglich, so gibt der Standesbeamte dem Kinde einen Familiennamen.

Jamaika

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen, der dem Standesbeamten von der Person, die die Geburt des Kindes anzeigt, mitgeteilt wird; dies kann entweder der Familienname des Vaters oder der der Mutter sein. Diese Namensangabe hat keine vaterschaftsrechtlichen Folgen.

Japan

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen seiner Eltern.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen der Mutter; hat der Vater das Kind vor der Geburt mit Zustimmung der Mutter anerkannt und haben sich die Eltern darüber geeinigt, daß der Vater die elterliche Gewalt für das Kind ausüben soll, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Jemen (Arabische Republik Jemen)

Einheitliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Die Namensführung richtet sich nach dem Koran und nach Gewohnheitsrecht.

Jugoslawien

Das Kind erhält den Familiennamen eines oder beider Elternteile, sofern die Eltern nicht bestimmen, daß das Kind einen anderen Familiennamen tragen soll. Falls sich die Eltern nicht einigen können, bestimmt die zuständige Vormundschaftsbehörde den Familiennamen des Kindes.

Ist ein Elternteil verstorben, unbekannt oder nicht in der Lage, die elterliche Gewalt auszuüben, so bestimmt der andere Elternteil den Familiennamen des Kindes. Sind beide Elternteile verstorben oder nicht in der Lage, die elterliche Gewalt auszuüben, so wird der Familienname des Kindes mit Zustimmung der zuständigen Vormundschaftsbehörde von der Person bestimmt, der das Sorgerecht über das Kind übertragen wurde.

Kamerun

Die Eltern haben das Recht, dem Kinde jeden beliebigen Vor- und Familiennamen zu geben.

Kanada

Das Kind einer verheirateten Frau erhält den Familiennamen des Ehemannes seiner Mutter.

Das Kind einer unverheirateten Frau erhält den Familiennamen seiner Mutter.

Ausnahmen: Erklärt die verheiratete Frau bei der Anzeige der Geburt, daß sie im Zeitpunkt der Empfängnis von ihrem Ehemann getrennt lebte und ihr Ehemann nicht der Vater des Kindes ist, und hat ein anderer die Vaterschaft zu dem Kinde anerkannt, so können die Mutter und der Anerkennende gemeinsam die Geburt des Kindes unter dem Familiennamen des Anerkennenden eintragen lassen; gleiches gilt, wenn im Falle einer unverheirateten Frau ein Mann die Vaterschaft anerkennt. Die Erklärung muß vor dem zuständigen „district registrar“ abgegeben werden.

Kongo (Brazzaville)

Die Namensführung richtet sich nach Gewohnheitsrecht (Stammesrecht). Der Familienname wird bei der Anzeige der Geburt durch den Vater, die Mutter oder deren älteren Bruder festgelegt.

Lesotho

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen der Mutter.

Luxemburg

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Mädchennamen der Mutter; mit der Anerkennung der Vaterschaft erwirbt das Kind den Namen des Vaters.

Madagaskar

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Die Namensführung richtet sich nach Gewohnheit und Tradition. Der Familienname wird bei der Anzeige der Geburt durch die Eltern festgelegt.

Malawi

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht.

Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters, wenn es von diesem als sein Kind angemeldet wird; anderenfalls erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, wenn diese verheiratet ist, deren Mädchennamen.

Mali

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen der Mutter; hat der Vater das Kind anerkannt, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Malta

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen der Mutter; haben beide Elternteile das Kind anerkannt, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Mauretanien

Bis zum Erlaß eigener gesetzlicher Vorschriften findet das französische Recht Anwendung.

Mexiko

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht.

Das **eheliche Kind** erhält gewohnheitsrechtlich die jeweils ersten Familiennamen der Eltern, wobei der Familienname des Vaters vorangestellt wird. Das Kind kann auch lediglich den ersten oder beide Familiennamen des Vaters oder eine Kombination aus den beiden väterlichen Familiennamen mit dem ersten Mädchennamen der Mutter erhalten.

Das **nichteheliche Kind** einer unverheirateten Frau erhält gewohnheitsrechtlich den ersten oder beide Familiennamen der Mutter; auf Antrag des Vaters kann das Kind als ersten Familiennamen auch den Familiennamen des Vaters erhalten.

Nepal

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Die Namensführung richtet sich nach Gewohnheitsrecht auf religiöser Basis, wobei die Kasteneinteilung eine Rolle spielt. Gehören die Eltern derselben Kaste an, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. Im übrigen ist die Namensgebung in einem Maße detailliert und kompliziert, so daß eine Aufzählung hier nicht möglich ist.

Neuseeland

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters, wenn beide Elternteile die Geburtsanzeige unterschrieben haben; ist der Vater nicht bekannt, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

Nicaragua

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht.

Das **eheliche Kind** erhält gewohnheitsrechtlich einen Familiennamen, der sich nach spanischer Tradition aus dem Familiennamen des Vaters und der Mutter zusammensetzt.

Das **nichteheliche Kind** erhält gewohnheitsrechtlich beide Familiennamen der Mutter.

Niederlande

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen der Mutter; hat der Vater das Kind anerkannt, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Niger

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht.

Nach der Tradition wird dem Kind der Vorname vom Marabou, dem muselmanischen Priester (nicht von den Eltern), erteilt. Zur Unterscheidung von anderen Personen wird diesem Namen der Vorname des Vaters des Kindes vorangestellt.

Obervolta

Überwiegend wird bei der Namensgebung nach französischem Recht verfahren.

Österreich

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Geschlechtsnamen der Mutter.

Pakistan

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Es besteht völlige Freiheit in der Namensgebung.

Panama

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters und der Mutter.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen der Mutter.

Polen

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters, es sei denn, daß die Ehegatten bei der Eheschließung erklärt haben, ihre Kinder sollten den Familiennamen der Frau tragen.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen der Mutter, den diese zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes trägt; hat der Vater das Kind anerkannt, so erhält das Kind den Namen des Vaters, es sei denn, dieser erklärt bei der Anerkennung mit Einwilligung der Betroffenen, daß das Kind den Familiennamen der Mutter erhalten soll.

Rhodesien

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht.

Das **eheliche Kind** erhält gewohnheitsrechtlich den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält gewohnheitsrechtlich den Familiennamen der Mutter; hat der Vater das Kind anerkannt, so kann das Kind mit seiner Zustimmung den Familiennamen des Vaters führen.

Ruanda

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht.

Überwiegend erhält das Kind einen beliebigen Namen; teilweise lehnt sich die Namensgebung an das belgische Recht an.

Rumänien

Das **eheliche Kind** erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern; führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann das Kind den Namen jedes Elternteils oder einen gemeinsam vereinbarten Familiennamen annehmen; kommt eine Einigung nicht zustande, so beschließt das Vormundschaftsamt, welchen Namen das Kind erhält.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen des Elternteils, der das Kind zuerst anerkannt hat; bei gleichzeitiger Anerkennung durch beide Elternteile gilt das bei der Namensführung des ehelichen Kindes Ausgeführte sinngemäß.

Sambia

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen der Mutter.

Schweden

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen der Mutter.

Schweiz

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen der Mutter; hat der Vater das Kind freiwillig anerkannt oder wird es ihm mit Standesfolge zugesprochen, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Singapur

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters, sofern dieser einen führt; in den übrigen Fällen wird der Vorname des Kindes mit dem Vornamen des Vaters durch „bin“ (Sohn des) bzw. „binte“ (Tochter des) verbunden.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen der Mutter; wird die Geburt von dem Vater und der Mutter gemeinsam angezeigt, so erhält das Kind die Namen beider Elternteile.

Somalia

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen noch nicht. Zur Zeit richtet sich die Namensgebung nach dem Gewohnheitsrecht der Stämme. In den meisten Landesteilen erhält das Kind einen Eigennamen, dem die Namen des Vaters und des Großvaters hinzugefügt werden.

Sowjetunion

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen der Eltern; führen die Eltern verschiedene Familiennamen, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters oder der Mutter nach Absprache der Eltern, bei Fehlen einer Vereinbarung nach Angabe der Vormundschafts- und Pilegschaftsbehörde. In einigen Unionsrepubliken kann das Kind auch einen aus den Familiennamen des Vaters und der Mutter gebildeten Doppelnamen erhalten.

Das **nichteheliche Kind** erhält, wenn der Vater aufgrund eines gemeinsamen Antrags der nicht miteinander verheirateten Eltern oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung eingetragen ist, den Familiennamen der Mutter oder des Vaters; ist bei dem Geburtseintrag des Kindes einer unverheirateten Mutter der Vater nicht auf diese Weise vermerkt worden, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

Sudan

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Nach islamischem Brauch besteht der regelmäßig dreiteilige Name eines Sudanese aus seinem eigenen Namen und den Namen seines Vaters und seines Großvaters.

Syrien

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Für das **nichteheliche Kind** muß der Standesbeamte den Namen unbekannter Eltern wählen.

Thailand

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen der Mutter.

Togo

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Nach dem Wohnheitsrecht erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, ihm auch den Familiennamen der Mutter zu geben, insbesondere dann, wenn der Vater entweder nicht genau ermittelt oder nicht mehr am Ort ist.

Tschad

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen der Mutter.

Tschechoslowakei

Das **eheliche Kind** erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern oder den bei der Eheschließung vereinbarten Familiennamen eines Elternteils nach Absprache der Eltern; falls sich die Eltern nicht einigen können oder wenn sie nicht bekannt sind, wird der Name des Kindes gerichtlich bestimmt.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen eines Elternteils nach Absprache der Eltern.

Türkei

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen der Mutter; hat der Vater das Kind freiwillig anerkannt oder wird es ihm mit Standesfolge zugesprochen, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Tunesien

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen der Mutter; hat der Vater das Kind anerkannt, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Uganda

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Nach dem Wohnheitsrecht bestimmt der Vater den Familiennamen des Kindes.

Ungarn

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters; es kann auch den Familiennamen der Mutter erhalten, wenn diese ausschließlich ihren Familiennamen führt.

Das **nichteheliche Kind** erhält auf Grund einer Vereinbarung seiner Eltern den Familiennamen des Vaters oder der Mutter; ist der Vater nicht bekannt, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

Uruguay

Das **eheliche Kind** erhält den Familiennamen des Vaters.

Das **nichteheliche Kind** erhält den Familiennamen der Mutter; hat der Vater das Kind anerkannt oder ist seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden, so führt das Kind den Familiennamen des Vaters.

Zaire (fr. Demokratische Republik Kongo)

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Nach dem in den einzelnen Stammesgebieten geltenden Wohnheitsrecht erhält das Kind den Familiennamen des Großonkels oder eines für die Familie einflußreichen Verwandten, z. T. werden bis zu drei Familiennamen gegeben; teilweise lehnt sich die Namensgebung an das belgische Recht an.

— MBl. NW. 1972 S. 922.

285**Bildung des****„Landesbeirats für ausländische Arbeitnehmer“**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 4. 1972 — III C 1 — 8470.2

Die Bek. v. 2. 2. 1972 (MBl. NW. S. 462/SMBL. NW. 285) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 Absatz 1, I b bis c erhält folgende Fassung:
 - b) zwei Vertretern des Ministerpräsidenten
 - c) zwei Vertretern des Kultusministers
(für schulfachliche und verwaltungsfachliche Fragen)
 - d) zwei Vertretern des Innenministers
(für die Arbeitsbereiche Ausländerrecht und Wohnungswesen)
 - e) einem Vertreter des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.
2. Nr. 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder zu II—X und für jedes dieser Mitglieder außer zu VII je ein Stellvertreter werden von mir berufen und abberufen. Ihre Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.
3. Nr. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Hierzu werden außer den Landesbeiratsmitgliedern und ihren Stellvertretern auch die entsprechenden konsularischen Vertretungen eingeladen.

— MBl. NW. 1972 S. 925.

770**Abgrenzung****der aufgrund bisherigen Rechts festgestellten Überschwemmungsgebiete (§ 75 Abs. 2 Satz 1 LWG)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 3. 1972 — III A 5 — 607/11 — 594

1. Nach § 75 Abs. 2 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 77 — gelten die aufgrund bisherigen Rechts festgestellten Überschwemmungsgebiete als solche im Sinne des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), fort. Die nach neuem Recht für Überschwemmungsgebiete aufgestellten Voraussetzungen sind damit für alte Überschwemmungsgebiete als gegeben anzusehen.

2. Die seinerzeit regelmäßig zur Eintragung der alten Überschwemmungsgebiete angelegten Pläne weisen zu den damaligen Festsetzungen durch rote Linien ein engeres und durch blaue Linien ein weiteres Gebiet beiderseits der betreffenden Wasserläufe (oberirdische fließende Gewässer) aus. Außerdem ist regelmäßig innerhalb des rotumranderten Teils die seinerzeit als Hochwasserabflußgebiet in Anspruch genommene Fläche durch eine blaupunktierte Linie begrenzt.

Die Aufteilung des Überschwemmungsgebiets in den alten Plänen hat zu der Frage geführt, welche Bedeutung den Kartenangaben für § 75 Abs. 2 Satz 1 LWG zukommt und welche Flächen demnach als Überschwemmungsgebiet im Sinne von § 32 WHG anzusehen sind. Ich weise daher auf folgendes hin:

3. Zur Abgrenzung der aufrechterhaltenen Überschwemmungsgebiete ist von den Bestimmungen des bisherigen Rechts zur Feststellung von Überschwemmungsgebieten auszugehen. Dabei muß unterschieden werden zwischen den ehemals preußischen Landesteilen und dem Gebiet des früheren Fürstentums Lippe.

- 3.1 In den ehemals preußischen Landesteilen sind für die Abgrenzung der aufrechterhaltenen Überschwemmungsgebiete die in den alten, der Feststellung des Überschwemmungsgebiets dienenden Verzeichnissen enthaltenen Angaben maßgebend. Die Eintragungen in den Plänen, die einem solchen Verzeichnis beigefügt sind und auf die in dem Verzeichnis verwiesen wird, ergänzen die Angaben in dem Verzeichnis. Die festgestellten Überschwemmungsgebiete sind darin mit einem roten Strich abgegrenzt. § 75 Abs. 2 Satz 1 LWG erfaßt das dieserart seinerzeit festgestellte Gebiet. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung vom 28. Okt. 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), in Verbindung mit § 12 OBG und § 98 LWG) gebietet allerdings dort, wo sich die natürlichen Gegebenheiten im Laufe der Zeit geändert haben und Flächen von der Gefahr des Überstautwerdens frei geworden sind, eine entsprechende Berücksichtigung bei der Genehmigungspraxis nach § 76 LWG.

Nach § 285 Abs. 1 des Preußischen Wassergesetzes (PrWG) vom 7. April 1913 (GS. S. 53) war für die bei Hochwasser gefährbringenden Wasserläufe das Überschwemmungsgebiet festzustellen. Die Feststellung hing nach § 286 Abs. 1 bis 3 PrWG von der Aufnahme des Wasserlaufs in das hierfür zu erstellende Verzeichnis ab; dem Verzeichnis waren für die öffentliche Auslegung erforderlichenfalls Lagepläne beizufügen. Die bereits nach § 12 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren (Hochwasserschutzgesetz) vom 16. August 1905 (GS. S. 342) in der gleichen Form festgestellten Überschwemmungsgebiete wurden nach Inkrafttreten des preußischen Wassergesetzes gemäß § 286 Abs. 4 PrWG aufrechterhalten. Hinsichtlich der sonstigen, bei der Feststellung zu beachtenden Verfahrensvorschriften muß im übrigen davon ausgegangen werden, daß sie seinerzeit eingehalten worden sind.

Der Begriff des Überschwemmungsgebiets war im Preußischen Wasserrecht nicht näher umgrenzt. Nach dem Wortlaut der früheren Vorschriften konnte man darunter deshalb ganz allgemein denjenigen Teil der Erdoberfläche verstehen, der bei Hochwasser von dem aus den Ufern tretenden Wasser eingenommen wird. Das Überschwemmungsgebiet war jedoch nur insoweit festzustellen, als es nicht hochwasserfrei eingedeicht war und den besonderen gesetzlichen Vorschriften unterliegen sollte. Wie dies auszulegen war, folgt aus den Erlassen der seinerzeit zuständigen Ministerien. Danach war bei der zeichnerischen Darstellung in den Plänen das gesamte natürliche Überschwemmungsgebiet (hell-) blau anzulegen und in diesem der Teil, welcher den Bestimmungen des Gesetzes von 1905 und später des Preußischen Wassergesetzes unterliegen sollte, mit einem roten Strich abzugrenzen. Dementsprechend hieß es, bei der Aufnahme der Wasserläufe in die Verzeichnisse werde durch die Spaltenüberschrift „in voller Breite“ oder „in ein-

geschränkter Breite“ nicht etwa angegeben, daß der betreffende Abschnitt des natürlichen Überschwemmungsgebiets auf seiner ganzen Länge in voller oder eingeschränkter Breite den gesetzlichen Bestimmungen unterstellt werden solle. Die Einreihung in eine der beiden Spalten des Verzeichnisses solle vielmehr, je nachdem die volle oder eingeschränkte Breite überwiegen, erfolgen. Das Maß der seitlichen Ausdehnung des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets mußte also den im Verzeichnis genannten Plänen (Spalte 11), die eine Anlage des Verzeichnisses bildeten, entnommen werden.

- 3.2 Im Gebiet des früheren Fürstentums Lippe galt das Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren im Überschwemmungsgebiet der Weser vom 13. Mai 1912 (Lippische Gesetzsammlung S. 724). Nach § 3 dieses Gesetzes war maßgebend für die Abgrenzung der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete deren Eintragung in einen Lageplan. Das in solche Pläne aufgenommene Überschwemmungsgebiet wird daher heute von § 75 Abs. 2 Satz 1 LWG erfaßt. Dabei ist davon auszugehen, daß die Verfahrensvorschriften seinerzeit eingehalten worden sind. Das zu § 15 OBG oben Gesagte gilt auch hier entsprechend.

— MBl. NW. 1972 S. 925.

924

Güterkraftverkehr

1. Standortverlegungen im Güternah- und im Werkverkehr gemäß § 6 Abs. 3 und § 51 Abs. 2 GüKG
2. Standortbestimmungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 und gemäß § 51 Abs. 1 GüKG in Verbindung mit Nr. 1 der Ersten AVV zum GüKG vom 6. 3. 1953 in der Fassung vom 20. 7. 1957

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 4. 1972 — IV/A 3 — 41 — 20 — 24/72

Der RdErl. v. 29. 9. 1958 (SMBl. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 926.

II.

Ministerpräsident

Berichtigung

Betr.: Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland (MBl. NW. 1972 S. 643)

Unter B. Großes Verdienstkreuz mit Stern muß es richtig heißen:

Dr.-Ing. Dr. jur. h. c. Willy van Delden, Ahaus

— MBl. NW. 1972 S. 926.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei —

Brasilianisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei — v. 24. 4. 1972 — I A 5 — 406 — 1/71

Das Brasilianische Generalkonsulat hat folgende neue Anschrift und Telefonnummern:

4 Düsseldorf 1, Steinstraße 2/II,
Telefon: 32 59 46 / 47.

— MBl. NW. 1972 S. 926.

Innenminister**Wohnungsbauförderungsprogramm 1972**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 4. 1972 —
VI A 4 — 4.022 — 1055/72

Mein RdErl. v. 23. 2. 1972 (MBL. NW. S. 612) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nr. 7.02 Satz 3 (betr. den Durchschnittssatz für Aufwendungsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln) wird folgender neuer Satz eingefügt:
Soweit zur Förderung der im Mittelbereitstellungserlaß v. 23. 2. 1972 in Abschnitt B I, Buchstabe f) genannten Wohnungszahl weitere Mittel benötigt werden, können sie bei mir angefordert werden.
2. In Nr. 7.03 Buchstabe b), bb) Satz 1 werden hinter „Eigentumswohnungen“ die Worte „sowie Kaufeigentumswohnungen“ und hinter „des Landes“ in Parenthese die Worte „— mit Ausnahme gegebenenfalls von Zinszuschüssen (vgl. Nr. 7.05) —“ eingefügt.
3. Nr. 7.03 Buchstabe b), cc) Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:
Die Nummern 17, 19 Abs. 1 und 2, 21 bis 36 und 52 bis 60 WFB 1967 finden entsprechende Anwendung.
4. Nr. 7.03 Buchstabe b), ee) erhält folgenden Wortlaut:
Bei Förderung von Vorratseigenheimen und Vorratskaufesigentumswohnungen gilt Nr. 10 der AufwDB 1972 sinngemäß. In allen anderen Fällen ist eine Schlußabrechnung nur aufzustellen und der Bewilligungsbehörde vorzulegen, wenn dies von der Bewilligungsbehörde ausdrücklich gefordert wird.
5. Nr. 7.06 wird nach dem bisherigen letzten Satz wie folgt ergänzt:
In solchen Fällen ist das Aufwendungsdarlehen aus dem bei Pos. Nr. 7.72 zugeteilten Kontingent zu entnehmen und als **Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln** unter Pos. Nr. (B I f) 7.72 zu bewilligen.
Es sind die für öffentlich geförderte Wohnungen geltenden Antrags- und Bewilligungsbescheidsmuster zu verwenden.
6. In Anlage 1 Nr. 4 ist hinter „die Worte“ einzufügen:
„im Regionalprogramm des Bundes“ und
7. In Anlage 2 und in Anlage 3 werden in Abschnitt B Nr. 3 die Daten „15. 4. und 15. 10.“ ersetzt durch „15. 6. und 15. 12.“.
8. In Anlage 2 Abschnitt C Nr. 4 Satz 1 und in Anlage 3 Abschnitt D Nr. 1 Satz 1 wird das Wort „Gesamt-betrages“ ersetzt durch „achtfachen Betrages“.
9. In Anlage 2 Abschnitt C Nr. 7 wird das Wort „Wohnungsbauförderungsanstalt“ ersetzt durch „Bewilligungsbehörde“.
10. In Anlage 2 Abschnitt D Nr. 3 entfällt Satz 3.
11. In Anlage 3 Abschnitt D wird hinter Nr. 3 folgende Nr. 4 eingefügt:
4. (Nur für Vorratseigenheime und Vorratsesigentumswohnungen.) Der Bauherr ist verpflichtet, sich um Bewerber zu bemühen, die die Voraussetzungen für den Bezug der Wohnung erfüllen und zum Erwerb bereit sind, und die Wohnungen so bald wie möglich zu Eigentum oder in Erbbaurecht zu übertragen. Der vereinbarte Kaufpreis darf nur nach § 54 a II. WoBauG ermittelt werden. Sofern die Wohnungen nicht bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Bezugsfähigkeit folgenden Kalenderjahres an Kaufanwärter zu Eigentum oder in Erbbaurecht übertragen worden sind, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.

— MBL. NW. 1972 S. 927.

**Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 18. 4. 1972 —
III A 4 — 38.80.20 — 1105/72

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis
Münster m. b. H. in Münster,

Vestische Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie
in Recklinghausen.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die vorbezeichneten Unternehmen ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

— MBL. NW. 1972 S. 927.

**Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 20. 4. 1972 —
III A 4 — 38.80.20 — 1102/72

Das Sozialgericht Hamburg hat meinen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ergangenen RdErl. v. 10. 6. 1969 (MBL. NW. S. 1057), soweit er die

Interessengemeinschaft Wintersportgebiet
Hagen-Wildewiese e. V. in Sundern

betrifft, durch Urteil vom 5. 1. 1972 — 23 U 502/69 — aufgehoben.

— MBL. NW. 1972 S. 927.

Innenminister**Finanzminister****Gemeindefinanzreform****Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1972**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 6/010 —
4052 I/72 — u. d. Finanzministers — KomF 1110 — 1.72 —
I A 1 — v. 21. 4. 1972

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Istaufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 904/SGV. NW. 602) wird für den Abrechnungszeitraum Januar bis März 1972 auf

731 682 538,16 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem Jahr 1971 wird voraussichtlich ein Betrag von 731 682 550,— DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

— MBL. NW. 1972 S. 927.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 4. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Kostenrecht	Seite
Allgemeine Verfügungen			
Anzeige-, Straf- und Bußgeldsachen gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaften der Länder	77	1. GKG § 16. — Angesichts der gefestigten Praxis des BGH bei der Berechnung des Streitwertes für den Fall der Eventualaufrechnung, für die gute Gründe sprechen, sollten die Instanzgerichte aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der darauf beruhenden Rechtssicherheit diese Praxis übernehmen, und zwar selbst dann, wenn ihrer Ansicht nach gegen den Standpunkt des BGH bessere Gründe sprechen. OLG Köln vom 10. Mai 1971 — 15 W 33/71	85
Geschäftliche Behandlung der Anträge nach den §§ 10, 11 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)	79		
Allgemeines Dienstatte der Staatsanwälte	80	2. StPO § 464 III, § 473 III und IV. — Die Vorschrift des § 473 III StPO gilt nur für den Fall eines von vornherein beschränkten Rechtsmittels (gegen OLG Düsseldorf in JMBL NW. 71, 94). Dem Erfolg eines erst nachträglich beschränkten Rechtsmittels kann nach § 473 IV Satz 1 und 2 StPO Rechnung getragen werden. — Die sofortige Beschwerde des Nebenklägers, mit der er sich gegen die eine Überbürdung seiner notwendigen Auslagen nicht anordnende Kostenentscheidung des auf die Berufung des Angeklagten ergangenen Urteils wendet, ergreift die gesamte Kostenentscheidung des Berufungsurteils. — Die Kostenentscheidung des Beschwerdegerichts wirkt auch für und gegen diejenigen Nebenkläger, die ein Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts nicht eingelegt haben. OLG Düsseldorf vom 2. April 1971 — 1 Ws 759/70	86
Gefangenearbeit für Bedienstete der Landesjustizverwaltung	80	3. ZuSEG § 3. — Dem qualifizierten Kfz-Sachverständigen steht für ein Gutachten mittleren Schwierigkeitsgrades ein Stundensatz von 22,50 DM zu. OLG Hamm vom 1. Juli 1971 — 4 Ws 101/71	87
Personalnachrichten	80		
Gesetzgebungsübersicht	82		
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. Opiumgesetz §§ 1, 3, 9, 10; StGB § 3. — Haschisch fällt unter das uneingeschränkte Verbot des § 9 des Opiumgesetzes. — Dieses Vergehen ist vollendet, wenn der Täter Haschisch in der Türkei erwirbt, um es in die Bundesrepublik einzuführen. Dagegen wird die Tat als Zollhinterziehung erst in dem Zeitpunkt strafbar, wenn der Täter zum Grenzübertritt in die Bundesrepublik ansetzt. OLG Hamm vom 5. Juli 1971 — 4 Ss 463/71	83		
2. OWiG §§ 37, 46 I; StPO §§ 16, 206 a, 260. — Auch der von einer örtlich unzuständigen Verwaltungsbehörde erlassene Bußgeldbescheid ist rechtswirksam. — Die örtliche Zuständigkeit der den Bußgeldbescheid erlassenden Verwaltungsbehörde stellt keine Verfahrensvoraussetzung dar, deren Fehlen im gerichtlichen Bußgeldverfahren von Amts wegen oder auf entsprechende Rüge hin entsprechend §§ 16, 206 a oder 260 StPO i. V. mit § 46 I OWiG zur Einstellung des Verfahrens führt. OLG Düsseldorf vom 8. Juni 1971 — 2 Ss (OWi) 342/71	84		

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 87

— MBL NW. 1972 S. 928.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.